

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Trittau und der Gemeinde Trittau**

A. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr – hat das Amt Trittau gebeten, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung zu veröffentlichen.

### **Bekanntmachung**

#### **Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Korrektur gem. § 111 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) betreffend der Änderungen der Lärmschutzmaßnahmen sowie die Korrektur der Umwandlung von Wald und Widmung/Einziehung auf dem Gebiet der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee im Kreis Stormarn**

des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.06.2018, Az.: APV 24-553.32-B 404-201, B 404, Bau von Überholfahrstreifen zwischen der A 1 und A 24, 2.BA) zwischen AS Lütjensee / Schönberg (L 92) und AS Lütjensee / Grönwohld (K 31)

#### **I.**

Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 28.03.2019 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor Fertigstellung nach § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 bis 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

#### **Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:**

- Aktiver Lärmschutz durch Errichtung einer Lärmschutzwand von Bau-km 80+257 bis 80+442 mit einer Länge von 185 m (Wandlänge 160 m zuzüglich Abtreppung von 1:10 am Anfang und am Ende)
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch Beteiligung am Ökokonto Johannistal 3 mit der Maßnahme „Ersatzaufforstung“ auf rd. 0,04 ha (=382m<sup>2</sup>) im Kreis Ostholstein
- Widmung bei Bau-km 81+570
- Der bisher vorhandene Radweg zwischen Bau-km 78+542 und Bau-km 82+589 östlich wird überbaut, die vorhandenen Radweganschlüsse im Zuge der Anschlussstellen zurückgebaut und der Radweg im v.g. Bereich aufgehoben.
- Aufhebung des Rastplatzes Löps bei ca. Bau-km 79+400 – 79+620 westlich (B 404, Abschnitt 160, Stat. 2,714)
- Aufhebung des Rastplatzes Drathteich bei ca. Bau-km 81+400 – 81+760 westlich (B 404, Abschnitt 160, Stat. 0,646)

- Errichtung einer neuen Zufahrt für einen vorhandenen Forstweg bei ca. Bau-km 81+570 als öffentliche Straße

sowie weitere aus den geänderten Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee im Kreis Stormarn.

Das Amt für Planfeststellung Verkehr hat mit Bekanntmachung vom 19. Februar 2019, Az.: APV 13-553.32-B 404-250, anhand einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

## II.

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planänderungsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen)

liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

**vom 12. Oktober 2021 bis einschließlich 11. November 2021**

im

**Amt Trittau  
Europaplatz 5  
Zimmer 1.3.080  
22946 Trittau**

Die Einsichtnahme ist dort möglich während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag und Freitag 8.30 -12.30 Uhr

und

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

und

Donnerstag 15.00 - 18.30 Uhr

Aufgrund der Corona-Situation ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen **nur nach einer telefonischen Terminvergabe** unter der **Telefonnummer 04154 / 80 79 66** (Ansprechpartnerin Frau Spoth) möglich.

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Trittau

[www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de)

Die Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter [www.schleswig-holstein.de/APV](http://www.schleswig-holstein.de/APV), dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein [www.planfeststellung.bob-sh.de](http://www.planfeststellung.bob-sh.de) einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 86a Abs. 1 Satz 4 LVwG.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

- 1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

**einschließlich 25. November 2021**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan

- bei der Anhörungsbehörde  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr,  
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel  
(zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-  
2203 oder per E-Mail an [planfeststellung@wimi.landsh.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de))

**oder**

- beim Amt Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau,

erheben.

Die aktuelle Situation durch die COVID-19-Pandemie kann es erforderlich machen, dass die Aufnahme zur Niederschrift auch eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der bei der Auslegungsstelle verzeichneten Telefonnummer erfordert.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder der Anhörungsbehörde maßgeblich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (nähere Informationen unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE\\_Mail/De\\_Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html)) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde [planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de) zu richten.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 LVwG von der Auslegung der geänderten Planunterlagen.
- 3) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 S.1 FStrG). Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 Planungssicherstellungsgesetz).  
Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.  
Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.  
Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.
- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt

im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 7) Mit Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).
- 8) Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html).

Kiel, den 29.09.2021

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
– Amt für Planfeststellung Verkehr –

– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

B. Der Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Trittau und der Gemeinde Trittau ist im Stormarner Tageblatt und im Trittauer Markt am 02.10.2021 abgedruckt worden.

Trittau, den 29.09.2021

Amt Trittau  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich  
Bau und Projektmanagement

Gemeinde Trittau  
Der Bürgermeister  
Fachbereich  
Bau und Projektmanagement

